

Leitfaden "Drogenfreier Unterricht an der gibb"

Der Leitfaden regelt die Aufgaben und die Verantwortung von Lehrpersonen, Schulleitungsmitgliedern und Hausdienstpersonal.

Unter „**Drogenfreier Unterricht**“ verstehen wir den Lehr- und Lernprozess an der gibb, der nicht durch die Wirkungen von legalen (z.B. Alkohol) und verbotenen (z.B. Hanfprodukte) Drogen beeinträchtigt wird.

Im Leitfaden ist festgehalten, wie an der gibb informiert und wie bei (vermuteten) Zuwiderhandlungen vorgegangen wird. Abschliessend regeln wir die Sanktionsmassnahmen.

1. Information

1.1. Lernende

Die Klassenlehrpersonen orientieren die neu eintretenden Klassen über das Konzept der gibb für einen drogenfreien Unterricht, insbesondere über die an der gibb geltenden Regeln, die Aufgaben und die Verantwortung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Hausdienstpersonals sowie über die Massnahmen im Falle von Regelverstössen.

1.2. Lehrbetriebe

Die Direktion informiert die Lehrbetriebe im Rahmen des Begrüssungsschreibens zum Antritt der neuen Lernenden über Regeln, Verantwortlichkeiten und Massnahmen im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch an der gibb.

1.3. Eltern und Öffentlichkeit

Die Eltern und weitere Kreise einer interessierten Öffentlichkeit werden über alle Bestandteile des Konzepts zum drogenfreien Unterricht an der gibb auf der gibb-Website www.gibb.ch informiert.

2. Vorgehen

2.1 ... wenn Lernende "in flagranti" erwischt werden:

- Lernende freundlich ansprechen.
- Sich vorstellen.
- Auf die beobachtete Situation ansprechen.
- Name, Vorname, Klasse und Beruf aufnehmen.
- Keine Sanktionen androhen.
- Klassenlehrperson orientieren.
- Sekretariat über den Vorfall orientieren (z.Hd. der Abteilungsleitung).

2.2 ... wenn sich Lernende auffällig verhalten (Drogenkonsum wird vermutet):

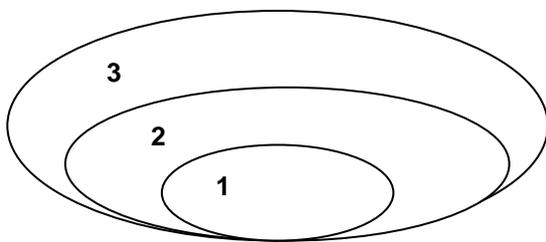
- Lernende zu einem Gespräch auffordern (keine vorschnellen Sanktionen androhen).
- Eltern/gesetzliche Vertretung zu einem Gespräch einladen (nur wenn Lernende <18 Jahre).
- Lehrmeister/in zu einem Gespräch einladen.
- Eltern/gesetzliche Vertretung und Lehrmeister/in zu einem Gespräch einladen.

2.3 ... wenn Lernende dealen:

- Personalien aufnehmen und Polizeianzeige erstatten.
oder, je nach Situation:
- Polizei direkt einschalten.

3. Örtlicher und zeitlicher Zuständigkeitsbereich

Lehrpersonen, Schulleitungsmitglieder und Hausdienstpersonal sprechen Lernende während ihres Schultages an folgenden definierten Orten an:



- 3** Auf dem Schulareal und an Orten, die vom Schulareal aus eingesehen werden können: Fremde und eigene Lernende.
- 2** Im Schulhaus: Fremde und eigene Lernende.
- 1** Im Klassenzimmer: Eigene Lernende.

4. Sanktionierungsmassnahmen

4.1 Bei dringendem Verdacht wegen Drogenmissbrauchs (ohne Eingeständnis):

- Die (Klassen-)Lehrperson informiert den Lehrbetrieb (nach erfolgtem Gespräch mit Lernendem oder Lernender) und im Falle von Minderjährigen die Eltern/gesetzliche Vertretung.
- Die (Klassen-)Lehrperson weist Lernende via Beratungsdienst der gibb in eine externe Beratung ein. Je nach Fall sind die Eltern/gesetzliche Vertretung und der Lehrbetrieb in die Entscheidung mit einzubeziehen.

4.2 Nach einem Eingeständnis oder bei einem beobachteten Drogenmissbrauch:

- Die Lehrperson verweist den Lernenden/die Lernende aus dem Unterricht und benachrichtigt sofort den Lehrbetrieb sowie die Abteilungsleitung.
Bei Drogenmissbrauch während einer externen Projektwoche wird der Lernende/die Lernende nach Hause entlassen. Gleichzeitig sind der Lehrbetrieb und gegebenenfalls die Eltern/gesetzliche Vertretung sofort zu informieren. Minderjährige müssen eventuell auf der Rückreise begleitet werden.)
- Abteilungsleiter/in erteilt dem/der Lernenden einen schriftlichen Verweis mit Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- mit Kopie zur Kenntnisnahme an den Lehrbetrieb und, im Falle von Minderjährigen, an die Eltern resp. gesetzliche Vertretung.

4.3 Im Wiederholungsfall:

- Die Klassenlehrperson schliesst den Lernenden/die Lernende temporär vom Unterricht aus, nachdem sie den Lehrbetrieb und die Ausbildungsberatung des MBA über die Massnahme orientiert und mit der Abteilungsleitung Rücksprache genommen hat.
- Die Abteilungsleitung stellt Antrag an den Lehrbetrieb auf Auflösung des Lehrverhältnisses. Dabei bezieht sie die Ausbildungsberatung des MBA in diesen Prozess mit ein.
- Die Abteilungsleitung erstattet Anzeige beim zuständigen Untersuchungsrichteramt.

4.4 Hilfestellungen:

Lehrpersonen können Hilfe bei der schulinternen Beratungsstelle sowie bei der "Berner Gesundheit" oder bei "Contact" und Unterstützung bei der Schulleitung (Abteilungsleitung, Direktion) holen.